

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 6

Ausgegeben Danzig, den 19. Februar

1930

Inhalt. Verordnung über die Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen (S. 57) — Verordnung über die Versicherung der in der Kauffahrteiflotte, auf Raddampfern und Schulschiffen sowie in der Hochseefischereiflotte beschäftigten, nach dem Vierten Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen (S. 57). — Verordnung betreffend Regelung des Beitragsverfahrens in der Krankenversicherung der unständig Beschäftigten, die in der Stadtgemeinde Danzig ihren Wohnort haben oder dort beschäftigt werden (S. 58). — Bekanntmachung über die Haftung der Freien Stadt Danzig für ihre Beamten ge enüber Angehörigen des Deutschen Reiches (S. 57).

10

Verordnung

über die Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen.

Vom 2. 2. 1930.

Auf Grund des § 55 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird angeordnet:

Artikel 1.

In der Verordnung über die Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen vom 29. November 1922 — Gesetzbl. S. 538 — in der Fassung der Verordnung vom 2. November 1923 — Gesetzbl. S. 1190 — wird § 3 Ziffer 1 durch folgende Vorschrift ersetzt:

1. bei Wegestreken, die auf Eisenbahnen, Schiffen, Kraftposten oder sonstigen regelmäßig fahrenden Verkehrsmitteln zurüdgelegt sind oder hätten zurückgelegt werden können, die wirklich erwachsenen Auslagen einschließlich der Kosten für Beförderung und Versicherung des notwendigen Gepäcks, jedoch bei Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Schiffen höchstens den Fahrpreis der 2. Wagenklasse oder 1. Schiffsklasse. Daneben können Zuschläge erstattet werden für die Benutzung von Schnellzügen, wenn sie nach Lage der Verkehrsgelegenheiten erforderlich ist, oder wenn dadurch die Reise und die Abwesenheit vom Wohnort derartig abgekürzt wird, daß eine Minderausgabe an Entschädigung für Verdienstausfall, Aufwandsentschädigung und Übernachtungsgeld entsteht.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 2. Februar 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm.

Dr. Evert.

11

Verordnung

über die Versicherung der in der Kauffahrteiflotte, auf Raddampfern und Schulschiffen sowie in der Hochseefischereiflotte beschäftigten, nach dem Vierten Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen.

Vom 11. 2. 1930.

Auf Grund des § 1245 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Es sind zu versichern

Jungen in der Großschiffahrt sowie auf Schleppern, Leichtern und Heringsloggern; Jungmänner und Halbmänner in der Großschiffahrt;	"	"	V
Jüngste auf Heringsloggern; Leichtmatrosen auf Schleppern und Leichtern in Lohnklasse IV			
Leichtmatrosen in der Großschiffahrt und auf Fischdampfern; Leichtmatrosen als Köche auf Schleppern und Leichtern, Mehrraumstewards und Älteste auf Heringsloggern	"	"	V
Kochsmaate auf Fracht- und Passagierdampfern; Stewardessen (Plätterinnen); Aufwäscher	"	"	VI
alle übrigen invalidenversicherungspflichtigen Personen	"	"	VII

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1930 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die Bestimmungen der Verordnung über die Versicherung der in der Hauffahrteiflotte, auf Kabeldampfern und Schulschiffen sowie in der Hochseefischereiflotte beschäftigten, nach dem Viersten Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen vom 25. Mai 1928 (Gesetzbl. S. 77) außer Kraft.

Danzig, den 11. Februar 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Wiercinski-Kaiser.

12

Verordnung

betreffend Neuregelung des Beitragsverfahrens in der Krankenversicherung der unständig Beschäftigten, die in der Stadtgemeinde Danzig ihren Wohnort haben oder dort beschäftigt werden.

Vom 11. 2. 1930.

Gemäß § 458 der Reichsversicherungsordnung wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die unständig Beschäftigten, welche frankenversicherungspflichtig sind, nicht Mitglieder einer anderen Krankenkasse geblieben sind und in der Stadtgemeinde Danzig ihren Wohnort haben oder dort beschäftigt werden, haben sich selbst bei der Allgemeinen Ortskassenkasse in Danzig zur Eintragung in das Mitgliederverzeichnis und zur Ausstellung einer Ausweiskarte anzumelden.

Wenn ein unständig Beschäftigter, welcher als solcher in das Mitgliederverzeichnis der Allgemeinen Ortskassenkasse in Danzig eingetragen ist, zu einer ständigen Beschäftigung übergeht oder seinen Beruf als unständiger Arbeiter aufgibt, so hat er sich unverzüglich bei der Kasse abzumelden und seine Ausweiskarte abzuliefern.

Nimmt er nach Abmeldung die unständige Beschäftigung wieder auf, so hat er sich sofort wieder anzumelden.

§ 2.

Die Beiträge werden von den Versicherten, ihren Arbeitgebern und der Stadtgemeinde Danzig in der Weise aufgebracht, daß der Versicherte zwei Drittel des Beitrages für volle Kalenderwochen, der Arbeitgeber ein Drittel des Beitrages für jeden Tag der Beschäftigung und die Stadtgemeinde Danzig ein Drittel des Beitrages für diejenigen Wochentage entrichtet, während welcher der Versicherte vorübergehend ohne Beschäftigung war. Die Verpflichtung der Stadtgemeinde Danzig zur Entrichtung von Beiträgen tritt erst nach Aufnahme der unständigen Beschäftigung ein.

§ 3.

Die Versicherten und ihre Arbeitgeber entrichten ihre Beitragsteile durch Einkleben von Marken in die Ausweiskarten der Versicherten. Die Marken gibt die Kasse aus. Das Versicherungsamt Danzig bestimmt die Einrichtung der Ausweiskarten und die Unterschiedsmerkmale der Marken.

Die Versicherten haben die Ausweiskarten, welche höchstens für vier Monate Gültigkeit haben, im Laufe der Monate April, Juli, Oktober und Januar bei der Kasse zum Umtausch einzurreichen. Sie können gegen Entrichtung einer Gebühr, welche der Vorstand der Kasse festsetzt, stets eine neue Karte verlangen, wenn sie die alte Karte zurückgeben oder glaubhaft machen, daß ihnen die Karte abhanden gekommen ist.

§ 4.

Die Arbeitgeber haben für jeden Tag der Beschäftigung am Schlusse derselben in der Ausweiskarte eine für den Tagesbeitrag geltende Marke (Tagesmarke) der auf der Ausweiskarte vermerkten Lohnstufe zu entrichten. Jede Marke ist in dasjenige Feld der Ausweiskarte einzukleben, in dem der Kalendertag bezeichnet ist, für den der Beitrag gelten soll.

Die Versicherten haben bei Aufnahme unständiger Beschäftigung für die laufende Woche und später für jede fernere Woche zu Beginn derselben am Montag eine für die Kalenderwoche geltende Marke (Wochenmarke) ihrer Lohnstufe in das mit diesem Wochentag bezeichnete Feld der Ausweiskarte einzukleben. Hat der Versicherte dies unterlassen, so hat derjenige Arbeitgeber, welcher den Versicherten in der Woche zuerst beschäftigt, für ihn die Wochenmarke für die laufende Woche einzukleben, falls der verdiente Lohn hierzu ausreicht. Der Arbeitgeber ist in diesem Falle berechtigt, den verauslagten Betrag vom Lohn abzuziehen.

Jede Marke ist bei ihrer Verwendung dadurch zu entwerten, daß mit Tinte oder Tintenstift das Datum in Ziffern geschrieben wird, an dem die Verwendung erfolgt oder erfolgen soll. Hat der Versicherte die Entwertung unterlassen, so hat der Arbeitgeber sie vorzunehmen.

§ 5.

Der Versicherte hat bei Antritt der Beschäftigung die Ausweiskarte dem Arbeitgeber zu übergeben. Der Arbeitgeber hat ihn dazu anzuhalten. Unterläßt es der Versicherte, ihm die Karte auszuhändigen, oder ist die vorgelegte Karte wegen Ablaufs der Gültigkeitsdauer ungültig, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, unverzüglich innerhalb der Beschäftigungsdauer eine gültige Karte zu beschaffen, wenn er den Versicherten trotzdem in Beschäftigung nimmt. Bei Beendigung der Beschäftigung hat der Arbeitgeber dem Versicherten die Karte unaufgefordert wieder zurückzugeben.

§ 6.

Die Kasse hat vor der Ausstellung der ersten Ausweiskarte zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Eintragung in das Mitgliederverzeichnis der unständig Beschäftigten vorliegen.

Der Wohnort ist durch den polizeilichen Meldeschein nachzuweisen. In der Regel genügen für den Nachweis, daß der Antragsteller berufsmäßig und nicht nur vorübergehend unständige Beschäftigung hat oder sucht, seine eigenen glaubhaften Angaben, daß er auf solche Arbeiten angewiesen, körperlich dazu fähig ist und schon früher Arbeiten gleicher Art, sei es in ständiger, sei es in unständiger Beschäftigung, verrichtet hat. Ergeben sich Zweifel darüber, so hat der Antragsteller Bescheinigungen der Arbeitgeber, bei denen er früher beschäftigt war oder bei denen er bei Bedarf in Beschäftigung treten kann, vorzulegen.

Bei Ausstellung der ersten Karte sind die Versicherten darüber zu belehren, daß sie Marken erst verwenden dürfen, wenn sie Arbeit gefunden haben.

Wird die Ausstellung einer Karte abgelehnt, so kann der Antragsteller sich darüber beim Sicherungsamt beschweren.

§ 7.

Beim Umtausch der Ausweiskarte hat der Versicherte auf Verlangen einen polizeilichen Meldeschein vorzulegen. Dabei hat die Kasse den Inhalt der Karte darauf zu prüfen, ob die Beitragsverwendung ordnungsmäßig erfolgt ist, und im besonderen darauf zu achten, ob Arbeitgeber die Verwendung von Tagesmarken unterlassen haben. Dies ist zu vermuten, wenn für den Zeitraum der Gültigkeit der Karte weniger als durchschnittlich zwei Tagesmarken in einer Woche oder für mehr als vier zusammenhängende Wochen keine Tagesmarken verwendet sind. In diesen Fällen ist zur Herbeiführung der nachträglichen Beitragsentrichtung der Versicherte zu Protokoll sachdienlich über seine Arbeitsverhältnisse zu betragen.

Die zurückgegebene Karte ist mit einem Vermerk über den Umtausch oder die Löschung und dem Tagesstempel des Eingangs zu versehen.

§ 8.

Die Kasse hat darauf zu achten, daß die ausgestellten Karten rechtzeitig zum Umtausch vorgelegt werden. Ist die Kasse nicht rechtzeitig zum Umtausch eingereicht, oder nicht rechtzeitig die Ausstellung einer neuen Karte für eine abhanden gekommene Karte beantragt, so ist der Versicherte auf den Tag des Ablaufs ihrer Gültigkeitsdauer im Mitgliederverzeichnis zu löschen. Ergibt sich bei den Ermittlungen zur Einziehung der Karte oder aus anderem Anlaß, daß der Versicherte verzogen oder gestorben ist, daß er seinen Beruf als unständiger Arbeiter aufgegeben hat oder in eine ständige Beschäftigung übergetreten ist, so hat die Löschung zu erfolgen.

Werden Karten durch die Post oder durch dritte Personen eingeliefert, ohne daß der Grund der Rückgabe angegeben ist oder angegeben werden kann, so ist zunächst von der Ausstellung einer Folgekarte abzusehen und der Versicherte zur Feststellung seines Versicherungsverhältnisses vorzuladen.

Muß die Ausstellung einer Folgekarte verweigert werden, so kann der Versicherte verlangen, daß ihm eine neue erste Karte ausgestellt wird, wenn er durch Bescheinigungen von Arbeitgebern nachweist, daß er Aussicht hat, bei diesen wieder unständige Beschäftigung zu finden. War er bereits im Mitgliederverzeichnis gelöscht, so ist er alsdann von neuem einzutragen. Spätestens nach vier Wochen seit Ausgabe der Karte ist das Versicherungsverhältnis dieser Personen erneut zu prüfen.

§ 9.

Die Berechnung der von der Stadtgemeinde Danzig zu entrichtenden Beitragsteile (§ 2) erfolgt auf Grund der Markenbestandsbücher der Kasse monatlich in der Weise, daß die Hälfte des Wertes der im letzten Monat verkauften Wochenmarken um den Wert der in demselben Monat verkauften Tages-

marken vermindert wird. Die für zurückliegende Zeiten in den Karten vernichteten Marken werden nicht berücksichtigt. Den hiernach von der Stadtgemeinde Danzig zu erstattenden Betrag hat das Versicherungsamt Danzig zu prüfen und festzustellen. Das Versicherungsamt kann für die Einrichtung und Führung der Markenbestandsbücher nähere Bestimmungen treffen.

§ 10.

Wenn Karten zerstört, verloren gegangen oder abhanden gekommen sind, so sind nachweisbare Beiträge in die neue Karte oder die Folgekarte beglaubigt zu übertragen. Kann der Versicherte die geschehene Verwendung der Marken nicht nachweisen, so ist zu vermuten, daß Beiträge in der Karte nicht verwendet worden sind. Kann der Versicherte nachweisen, daß er während der Gültigkeitsdauer der Karte versicherungspflichtig beschäftigt war, ohne daß Marken verwendet worden sind, so ist für die nachträgliche Verwendung der Marken Sorge zu tragen.

§ 11.

Die Karte darf nur die behördlich vorgeschriebenen Angaben enthalten und keine besonderen Merkmale tragen; vor allem darf aus ihr nichts über Führung oder Leistungen des Inhabers zu entnehmen sein. Karten, die dagegen verstößen, hat jede Behörde, der sie zugehen, einzubehalten und der Kasse zu übersendende.

Niemand darf eine Ausweiskarte wider den Willen des Inhabers zurückbehalten. Dies gilt nicht für die Kasse, wenn sie die Karten zwecks Umtausch, Erneuerung oder Beitragsüberwachung zurückbehält. Auf Verlangen ist eine Ersatzkarte auszustellen.

§ 12.

Arbeitgeber, die es entgegen den Vorschriften des § 4 unterlassen, die richtigen Marken rechtzeitig zu verwenden oder zu entwerten, oder welche den Vorschriften der §§ 5 und 11 zuwiderhandeln, sowie Versicherte, welche es unterlassen, sich eine Ausweiskarte ausstellen zu lassen oder dem Arbeitgeber vorzulegen oder welche sie nicht rechtzeitig zum Umtausch einreichen oder welche der Verpflichtung zur Entrichtung und Entwertung von Beitragsmarken zuwiderhandeln (§§ 1—5) können nach Maßgabe des § 530 der Reichsversicherungsordnung bestraft werden.

Diese Strafen verhängt das Versicherungsamt Danzig. Auf die innerhalb eines Monats einzureichende Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

§ 13.

Im übrigen gelten für die Versicherung der unständig Beschäftigten die Bestimmungen der §§ 441 bis 452 und 457 der Reichsversicherungsordnung.

§ 14.

Diese Bestimmungen treten am 1. April 1930 in Kraft.

Die Entrichtung von Beiträgen in anderer Form als durch Verwendung von Marken ist von diesem Tage ab nicht mehr zulässig.

Danzig, den 11. Februar 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Wiercinski-Kaiser.

13

Bekanntmachung

über die Haftung der Freien Stadt Danzig für ihre Beamten gegenüber Angehörigen
des Deutschen Reiches.

Vom 12. 2. 1930.

Auf Grund der §§ 7 der in der Freien Stadt Danzig geltenden Staatshaftungsgesetze vom 1. August 1909 (Gesetzsammlung 1909 Seite 691) und vom 22. Mai 1910 (Reichsgesetzblatt 1910 Seite 798) wird bekanntgemacht, daß durch die im Deutschen Reiche geltende Gesetzgebung die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Danzig, am 12. Februar 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Evert.